

## **Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Administration der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 und 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beiträge
- § 3 Zulassung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Prüfungsfristen
- § 6 Strukturierung und Modularisierung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studium einzelner Module
- § 9 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Rücktritt von Prüfungsleistungen; Verlängerung von Abgabefristen
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Erwerb von Leistungspunkten
- § 17 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Annahme und Ablehnung der Zulassung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diploma Supplement mit Transcript
- § 24 Urkunde
- § 25 Ungültigkeit von Leistungen
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

### **§ 1 Ziel des Studiengangs**

(1) Der Studiengang Health Administration ist ein weiterbildender Masterstudiengang der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld. Das Studium vermittelt wesentliche Kenntnisse und Kompetenzen, die für die Steuerung und das Management von Organisations- und Entscheidungsprozessen in den verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitssystems erforderlich sind. Die Weiterbildungsstudierenden erhalten notwendige Fachkenntnisse in Health Administration, so dass sie in der Lage sind, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen zu strukturieren und begrifflich zu präzisieren, sie als Forschungsproblem zu formulieren und mit angemessenen Methoden zu lösen.

(2) Das Studium soll den Weiterbildungsstudierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt grundlegende fachliche Kenntnisse im analytisch-methodischen Bereich in Verbindung mit anwendungsorientiertem Wissen vermitteln. Die Weiterbildungsstudierenden sollen befähigt werden, forschungspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten für die Anwendung in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Gesundheitssystems wissenschaftlich fundiert und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Forschungsstand reflektiert einzubringen.

(3) Der berufsbegleitende Studiengang wendet sich an Berufstätige in verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Gesundheitssystems, insbesondere in / im:

1. Öffentlichen Gesundheitsdienst, Ämtern und Behörden der Gemeinden und Länder, Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz,
2. Kranken- und Pflegekassen, Rentenversicherungen und anderen Trägern der sozialen Sicherung,
3. Einrichtungen und Diensten der medizinischen, therapeutischen, pflegerischen, rehabilitativen und psychosozialen Versorgung, Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit,
4. Wirtschaftsorganisationen.

(4) Der Studiengang wird als Fernstudiengang mit Selbststudienanteilen und Präsenzphasen an der Universität durchgeführt.

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen, Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beiträge

(1) Zum Studiengang erhalten Bewerberinnen und Bewerber Zugang, die

1. ein Studium mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, eine gleichwertige Prüfung an einer Berufs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen haben und
2. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Gesundheitssystem verfügen.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber Vorqualifikationen im Umfang von 240 Leistungspunkten nachweist. Der Nachweis der 240 Leistungspunkte erfolgt über:

1. den Nachweis über ein bereits abgeschlossenes Studium nach Absatz 1 Nr. 1 (bis zu 240 LP),
2. den Nachweis von Studienleistungen, die in einem anderen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang erbracht wurden, der nicht abgeschlossen sein muss,
3. den Nachweis beruflicher Qualifikationen mit Entscheidungs- und Managementkompetenzen, die in leitender / eigenverantwortlich handelnder Funktion in einem Unternehmen und / oder in selbständiger Tätigkeit erworben wurden.

Anerkannt werden Fach- und Methodenkompetenzen sowie Sozialkompetenzen / Schlüsselkompetenzen, insbesondere in folgenden beruflichen Themenfeldern:

- Personal- und Organisationsmanagement
- Prävention und Gesundheitsförderung
- (betriebliches) Gesundheitsmanagement
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Gesundheitsberichterstattung und Controlling
- Qualitätsmanagement
- Wissensmanagement
- Projektmanagement
- Beratung und Lehre

4. den Nachweis über die Teilnahme an Maßnahmen zur Personal- oder Organisationsentwicklung und / oder an Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Moderation, Supervision, Führungskräfte-Training, Verhandlungsführung) oder
5. den Nachweis über sonstige gleichwertige Qualifikationen.

Für den / die nach den Nr. 2 – 5 erbrachten Nachweis(e) können insgesamt (kumulativ) bis zu maximal 60 der 240 Leistungspunkte anerkannt werden. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung über den Umfang der Anerkennung von Leistungen nach Absatz 2 Nr. 2 – 5 auf der Grundlage eines Fachgesprächs der Bewerberin oder des Bewerbers mit zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Weiterbildungsstudierende, die im Zeitpunkt der Bewerbung weniger als 240 LP (aber mindestens 180 LP) nachweisen, können unter Auflagen zugelassen werden. Sie können die erforderlichen Leistungspunkte durch verschiedene Upgrade-Angebote im Rahmen des Studiums oder durch eine während des Studiums erworbene Qualifikation i. S. v. Absatz 2 Nr. 2 – 5 erlangen; eine Zulassung zur Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn insgesamt 240 LP nachgewiesen werden können; die im Rahmen des Studiums im Studiengang Health Administration zu erwerbenden Leistungspunkte bleiben hierbei außer Betracht.

Über den Umfang der Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die Zugang erhalten haben, werden an der Universität Bielefeld als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben. § 50 HG bleibt unberührt. Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Masterstudiengang Health Administration eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für einen Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht bei einem Studiengang, wenn das Modul, in welchem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, in dieser oder einer anerkannten Form im Sinne von § 11 Bestandteil dieses Studiengangs ist.

(4) Die Weiterbildungsstudierenden haben einen Weiterbildungsbeitrag zu entrichten.

(5) Der Weiterbildungsbeitrag wird auf Vorschlag der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Bielefeld festgesetzt.

(6) Die Hochschule kann den weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 2 HG auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. In diesem Fall sind die Absätze 3 bis 5 nicht anzuwenden.

## § 3

### Zulassung

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, entscheidet das Los.

#### **§ 4 Mastergrad**

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.
- (2) Der Studiengang ist erfolgreich absolviert, sobald eine Weiterbildungsstudierende oder ein Weiterbildungsstudierender insgesamt 60 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen nach § 12 und der Masterarbeit nach § 19 und § 20 erworben hat.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Prüfungsfristen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Berufstätigen Weiterbildungsstudierenden kann ein berufsbegleitendes Studium ermöglicht werden, bei dem die Regelstudienzeit auf acht Semester ausgedehnt wird. Die Zulassung für den Studiengang erfolgt jeweils zum Sommersemester.
- (2) Für das gesamte Studium ist ein Arbeitsaufwand (Workload) der Weiterbildungsstudierenden von 1.800 Stunden vorgesehen.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß § 12 und der Masterarbeit gemäß § 19. Zur Masterarbeit kann sich die oder der Weiterbildungsstudierende nach erfolgreichem Abschluss der Module 1 – 5 melden.
- (4) Die Studiendauer soll insgesamt zwei bzw. vier Jahre nicht überschreiten.

#### **§ 6 Strukturierung und Modularisierung des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und in sechs Studienmodule gegliedert. Module sind zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Jedes Modul besteht aus Präsenzveranstaltungen, E-Learning- und Selbststudienphasen.
- (2) Das Studium ist so organisiert, dass die Präsenzveranstaltungen, die E-Learning- und Selbststudienphasen inhaltlich verzahnt sind und im Wechsel stattfinden. Die Präsenzphasen sind in Blockveranstaltungen zu absolvieren.
- (3) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen und an den E-Learningphasen ist eine wesentliche Voraussetzung für den Studienerfolg. Sie bieten die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Methoden zu reflektieren und auf praktische Problemstellungen hin zu untersuchen.

#### **§ 7 Studieninhalte**

Im Studium werden theoretische und methodische Kenntnisse in folgenden Modulen vermittelt:

##### **1. Modul: Perspektiven der Gesundheitswissenschaften**

- Prinzipien der Gesundheitswissenschaften
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Methoden der empirischen Gesundheitsforschung, Gesundheitsberichterstattung und Evaluation
- Epidemiologische Untersuchungen und Forschungsergebnisse

##### **2. Modul: Gesundheitsökonomie und –politik**

- Gesundheitspolitische Ziele und Entwicklungen
- Finanzierung der Leistungserbringung
- Controlling
- Steuerungsprobleme im Gesundheitswesen

##### **3. Modul: Anforderungen an das Gesundheitsmanagement**

- Modernisierung durch neue Versorgungskonzepte
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Personalentwicklung und -management
- Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

##### **4. Modul: Projektentwicklung und -management**

- Strategien und Methoden der Organisationsentwicklung
- Organisationskommunikation und Beratung



- Projektentwicklung und -management
- Qualitätssicherung und Evaluation von Projekten

#### **5. Modul: Gestaltungsmöglichkeiten und Innovationschancen in der Gesundheitswirtschaft**

- Management in der Gesundheitswirtschaft
- Marketingkonzepte und -strategien
- E-Health und Telemedizin
- Informations- und Wissensmanagement

#### **6. Modul: Studienabschluss**

- Masterarbeit

### **§ 8**

#### **Studium einzelner Module**

- (1) Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs Health Administration besteht die Möglichkeit des Studiums einzelner Module.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden als besondere Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zugelassen und haben einen besonderen Gasthörerbeitrag zu entrichten.
- (3) Nach dem erfolgreichen Studium eines Moduls wird ein Modulzeugnis mit der Auflistung aller Leistungen und Noten einschließlich der entsprechenden Leistungspunkte vom Prüfungsausschuss ausgestellt.
- (4) Im Übrigen gilt diese Ordnung entsprechend.

### **§ 9**

#### **Zuständigkeit, Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesundheitswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er berichtet der Fakultätskonferenz über die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens und der Prüfungen. Er entscheidet über Zugang und Zulassung zum Studium, über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und über die Zulassung zur Masterarbeit. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über dagegen gerichtete Einwendungen. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung einschließlich des Studienplans.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Fakultät, die von der Fakultätskonferenz gewählt werden: zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eine Weiterbildungsstudierende oder ein Weiterbildungsstudierender des Studiengangs. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung. Das studentische Mitglied wirkt an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit. Als solche gelten insbesondere die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulischen Leistungen und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gilt § 11 Abs. 3 HG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen, insbesondere zu Zugang und Zulassung der Weiterbildungsstudierenden und zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; sie oder er hat die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber zu informieren. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Entscheidung über Einwendungen; hierüber hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 10 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Modulprüfungen nach § 12 und für die Masterarbeit gemäß § 19. Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer können diejenigen bestellt werden, die nach den geltenden Rechtsbestimmungen prüfungsberechtigt sind und die im Rahmen des Studiengangs lehren. Dies gilt auch für die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Weiterbildungsstudierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die Modulprüfungen und die Masterarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten und bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem Hochschulprogramm erbracht wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; alle vorgenannten Leistungen werden im Transcript gemäß § 23 Abs. 3 und 4 dokumentiert. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt. Im Übrigen finden Anwendung: Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712 f. – sogenannte Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, ferner Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten sowie bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz.

(2) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind zusammen mit dem Anerkennungsantrag von den Weiterbildungsstudierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Im Anerkennungsantrag sind die anzuerkennenden Leistungen unter Verwendung des vorgegebenen Formulars aufzulisten.

(4) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggf. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 21 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Transcript (§ 23 Abs. 3) dokumentiert.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 30 LP erfolgen. Eine Masterarbeit kann nicht anerkannt werden.

(6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen sollen die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Eingang des Antrags, getroffen. Über Einwendungen gegen Entscheidungen nach Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat zu beantragen (§ 63 a Abs. 5 HG), bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen stellen sicher, dass die in einem Modul bearbeiteten wissenschaftlichen Themen und Methoden von den Weiterbildungsstudierenden verstanden, beherrscht und umgesetzt werden. Im Studiengang werden daher Modulprüfungen durchgeführt. Gegenstand der Modulprüfungen sind dabei jeweils die Inhalte der Module. Für die Teilnahme an den Modulprüfungen werden der regelmäßige Besuch der Präsenzveranstaltungen und die Teilnahme an den E-Learningphasen erwartet.

(2) Die Modulprüfungen werden als Klausuren (90 – 120 Minuten), Hausarbeiten (20 – 25 Seiten innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 8 – 10 Wochen) oder mündliche Prüfungen (45 – 60 Minuten pro Person) durchgeführt. Für die Anfer-

tigung von Hausarbeiten gilt § 19 Abs. 6 S. 2 bis 4 entsprechend. Art, Umfang und ggf. Bearbeitungszeit einer Modulprüfung werden zu Beginn des Moduls von der Person, die die Modulprüfung abnimmt, festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss aller Modulprüfungen erhalten die Weiterbildungsstudierenden gemäß § 16 Abs. 3 insgesamt 45 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System - ECTS. 45 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen sind auch die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit, die mit weiteren 15 Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

(4) Die Modulprüfungen werden jeweils von einer bestellten Prüferin oder einem bestellten Prüfer innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung gemäß § 21 benotet.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

### **§ 13 Nachteilsausgleich**

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, Modul- oder Abschlussprüfungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalls ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung von Bearbeitungszeiten (§§ 14 Abs. 4, 19 Abs. 5) und / oder darin bestehen, dass Weiterbildungsstudierenden gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen anzufertigen.

(2) Anderen Weiterbildungsstudierenden, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder -zeitraum beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen; hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Bielefeld verlangt werden.

### **§ 14 Rücktritt von Prüfungsleistungen; Verlängerung von Abgabefristen**

(1) Eine bereits begonnene Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn diese ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder abgebrochen wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(3) Ein wichtiger Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Rücktrittserklärung). Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit wird i. d. R. die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, ggf. unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, verlangt. Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Universität eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den wichtigen Grund an (genehmigter Rücktritt), wird dies der oder dem Weiterbildungsstudierenden schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Erbringungstermin, festgesetzt. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen; es erfolgt keine Bewertung. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse bleiben erhalten.

(4) Wird eine Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 3 bleibt davon unberührt. Eine Verlängerung ist der oder dem Weiterbildungsstudierenden schriftlich vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.





## § 15

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Weiterbildungsstudierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet werden. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Weiterbildungsstudierende zudem exmatrikuliert werden. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 16

### Erwerb von Leistungspunkten

(1) Für den erfolgreichen Abschluss jeder Modulprüfung erhalten die Weiterbildungsstudierenden so viele Leistungspunkte (Credit Points), wie es dem Studienaufwand an Stunden entspricht. Insgesamt können aus den Modulprüfungen 45 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden erworben durch

1. das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen auf Basis der jeweiligen Lehrveranstaltungen,
2. das Bestehen der Masterarbeit.

Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Es können bis zu 60 Leistungspunkte erworben werden.

(3) Für die Module 1 bis 5 werden jeweils 9 Leistungspunkte und für das Modul 6 (Studienabschluss) 15 Leistungspunkte vergeben.

## § 17

### Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Bielefeld Zugang zum weiterbildenden Studiengang erhalten hat;
- und alle Modulprüfungen auf der Basis der den Modulen 1 – 5 zugeordneten Lehrveranstaltungen bestanden und dabei die erforderlichen 45 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Weiterbildungsstudierende den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. Vorschläge für das Thema der Masterarbeit und für eine Betreuerin oder einen Betreuer der Arbeit.

## § 18

### Annahme und Ablehnung der Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 17 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die oder der Weiterbildungsstudierende den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 19 Masterarbeit**

(1) Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine theoretisch und berufspraktisch bedeutsame Fragestellung zu Health Administration selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer nach § 10 prüfungsberechtigten Person betreut. Der oder dem Weiterbildungsstudierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die betreuende Person und für das Thema der Arbeit zu machen. Diese sollen berücksichtigt werden. Das Thema wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach vorheriger Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vergeben.

(3) Die Masterarbeit kann erst nach Zulassung der oder des Weiterbildungsstudierenden gemäß § 18 ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Arbeit ist so auszuwählen, dass die Arbeit in der vorgegebenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann. Sie kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(6) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Weiterbildungsstudierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Darüber hinaus kann von einer der beiden prüfungsberechtigten Personen (§ 20 Abs. 2) verlangt werden, dass die Masterarbeit in elektronischer Form einzureichen ist, um im begründeten Einzelfall eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der oder des Weiterbildungsstudierenden zu ermöglichen. Die Weiterbildungsstudierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll die oder der von der oder von dem Weiterbildungsstudierenden vorgeschlagene Betreuerin oder Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein.

(3) Die Bewertung ist entsprechend § 21 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note (Zahlenwert) der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 und 3 entsprechen. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder wenn eine Bewertung nicht mindestens 4,0 ist, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter gemäß § 10 Abs. 1 von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Sind zwei der drei Bewertungen "nicht ausreichend", wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In allen anderen Fällen wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. § 21 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die gemäß Absatz 3 ermittelte Note mindestens „ausreichend (4,0)“ ist. § 12 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

## **§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.





(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) aller fünf Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit, also jeweils 9 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und 15 Leistungspunkte aus der Masterarbeit, gebildet.

(4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

## **§ 22 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Gutachten, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Weiterbildungsstudierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Weiterbildungsstudierenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Leistungszeugnis erstellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 23 Diploma Supplement mit Transcript**

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs wird der oder dem Weiterbildungsstudierenden ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benennungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges bestandenen und nicht bestandenen Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

(4) Das Transcript enthält auch die Gesamtnote der Masterprüfung (§ 21 Abs. 4). Darüber hinaus wird mit der Gesamtnote eine Übersicht („grading percentage table“ entsprechend dem ECTS Users's Guide vom Oktober 2015) ausgewiesen, wie viel Prozent der Weiterbildungsstudierenden in den vergangenen zwei Jahren seit dem Zeugnisdatum welche Gesamtnote erzielt haben.

## **§ 24 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Weiterbildungsstudierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld versehen.

## **§ 25 Ungültigkeit von Leistungen**

(1) Hat die oder der Weiterbildungsstudierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Weiterbildungsstudierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Weiterbildungsstudierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erbringen der Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Weiterbildungsstudierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 66 Abs. 4 HG ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1 und 3 VwVfG NRW.

## **§ 26 Aberkennung des Mastergrades**

(1) Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 25 gilt entsprechend.

(2) Über die Aberkennung des Grades entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

## **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss jeder Prüfung wird der oder dem Weiterbildungsstudierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erbringung der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses.

## **§ 28 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Weiterbildungsstudierenden, die ab dem Studienjahr 2016 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Health Administration aufgenommen haben.

(2) Für Weiterbildungsstudierende, die ab dem Studienjahr 2007 das Studium begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung vom 15. Januar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 1 S. 14), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung vom 15. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 1 S. 4), längstens bis zum 31. März 2019. Wer bis zu diesem Zeitpunkt das Studium nicht abgeschlossen hat, hat es nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zu beenden. Die in Satz 1 genannte Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2019 außer Kraft.



**§ 29**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2016 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. Oktober 2015.

Bielefeld, den 1. Dezember 2015

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

**Anhang / Studienplan Weiterbildender Masterstudiengang Health Administration**

Nr.	Modulbezeichnung	Struktur des Lehrangebots	Prüfungsleistungen	Workload		LP
				Präsenzzeit	Selbststudium	
1	Perspektiven der Gesundheitswissenschaften	Vorlesung, Seminar, Übung, Gruppenarbeit Kompetenztraining Studientexte/Reader Online-Zusammenarbeit	1 (benotet)	80	190	9
2	Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik	Vorlesung, Seminar, Übung, Gruppenarbeit Kompetenztraining Studientexte/Reader Online-Zusammenarbeit	1 (benotet)	80	190	9
3	Anforderungen an das Gesundheitsmanagement	Vorlesung, Seminar, Übung, Gruppenarbeit Kompetenztraining Studientexte/Reader Online-Zusammenarbeit	1 (benotet)	60	210	9
4	Projektentwicklung und Projektmanagement	Vorlesung, Seminar, Übung, Gruppenarbeit Kompetenztraining Studientexte/Reader Online-Zusammenarbeit	1 (benotet)	60	210	9
5	Gestaltungsmöglichkeiten und Innovationschancen in der Gesundheitswirtschaft	Vorlesung, Seminar, Übung, Gruppenarbeit Kompetenztraining Studientexte/Reader Online-Zusammenarbeit	1 (benotet)	60	210	9
6	Studienabschluss	Kolloquium (3 Tage) Masterthesis	1 (benotet)	20	430	15
	Gesamt			360	1440	60